

der Dogmatik dem Verstand, oder auch nur dem Gedächtnisse einzudrücken? Sie haben sich bey mir öfters darüber geklagt. 6. Auf allen auswärtigen Universitäten wird keiner zur Dogmatik gelassen, der nicht zuvor 2 Jahre lang Hermeneutik, Orientalische Sprachen, Patrologie, und Kirchen-Historie studiert hat. Da man nur noch 2 Jahre übrig hat, muss nothwendig auch überall, wie in Maynz, Wien, Freyburg, die Dogmatik, wie es wirklich geschieht, in 2 Jahren absolviert werden.“

Am 10. Nov. 1785 schreibt Seemiller wieder: „Prof. Frölich sagte den 2 Fratribus von Rottenbuch, dass er den ihn treffenden Theil der Dogmatik heuer nicht fertig machen könnte. Da er schon das vorige ganze Jahr damit zubrachte, und heuer noch nicht fertig wird, so muss er nothwendig gesinnet seyn, die Dogmatik (:das ist, den ihn trefenden halben Theil derselben:) 3 volle Jahre hindurch zu geben. Sollte es bey dieser Lage der Sachen nicht nothwendig seyn, dass die Dogmatik durch ein förmliches neues Dekret in 2 Jahren (:oder nach meinem Plan gar in einem Jahre:) von den 2 Dogmaticis zu absolvieren angeschafft würde? Haben E. Hochw. die Güte, mit H. v. Vachieri darüber zu sprechen.“

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Der Geist des hl. Benedict.

Von P. D. Gotthard M. J. Heigl, O. S. B., Abt von Afflighem.

(Fortsetzung zu H. IV 1899. S. 628—640.)

III. Geist des hl. Benedict im Kloster.

1. Zweck der hl. Regel. — Einrichtung einer klösterlichen Familie.

Welchen Zweck hatte der heilige Benedict bei der Abfassung seiner Regel? Er selbst gibt uns hierauf die Antwort im ersten Capitel, „Ueber die Gattungen der Mönche“, wo er schreibt: *Ad coenobitarum fortissimum genus disponendum, adjuvante Domino, veniamus.* Lasst uns mit Hilfe des Herrn zur Ordnung der stärksten Gattung, der Coenobiten, schreiten. St. Benedict will also eine Lebensordnung oder Satzungen, mit einem Worte eine Regel für Coenobiten schreiben. Was sind nun Coenobiten? Dieses Wort kommt vom Griechischen *κοινός* (gemein, in Gemeinschaft) und *βίος* (Leben). Coenobiten sind also in Gemeinschaft lebende Personen und der hl. Benedict nennt sie deshalb auch *monasteriale* (genus) die klösterliche Gattung. Füglich kann man also Coenobitae einfach mit „Klosterleute“, „Klosterlinge“ übersetzen. Der Schreiber unserer unübertrefflichen Regel

gibt uns auch eine sachliche Erklärung des Wortes Coenobitæ, wenn er schreibt: Primum (genus) Coenobitarum, hoc est monasteriale, militans sub regula vel Abbate. Die Conjunction vel muss aber hier nach Martène und vielen anderen Commentatoren nicht disjunctiv, sondern copulativ genommen und als ein verstärktes et betrachtet werden. Die richtige Uebersetzung müsste demnach heissen: die klösterliche Gattung, welche unter einer Regel und zumal unter einem Abte streitet. Zweck der Regel des hl. Benedict war es folglich, eine Regel für Klosterleute zu verfassen, welche in einer Gemeinde nach einer Regel unter einem Abte leben. Diese Regel sollte nicht bloss eine theoretische Abhandlung, sondern eine praktische Richtschnur sein für die Klöster, welche der hl. Benedict gegründet hatte, noch gründen würde.

Der hl. Vater Benedict legt ein besonderes Gewicht auf das Wort „Abbas“, wie er es hier durch die Vorsetzung des Verstärkungs-Wortes vel und im Beginne des zweiten Hauptstückes „Abbas semper meminisse debet quod dicitur“ hervorhebt: das Wort Abbas ist ein correlatives Hauptwort, welches drei Begriffe, und zwar wesentliche, miteinander verbundene, und durch nichts trennbare Begriffe, in sich fasst nämlich Zeuger, Mutter, Kind, denn ein Vater ist ohne Mutter und Kind nicht denkbar. Ein Mann, welcher mit einer Frau verhehlicht ist, aber kein Kind hat, wäre kein Vater, sondern nur ein Ehemann; und ein Kind ohne Mutter ist eine Unmöglichkeit. Wenn also der hl. Benedict eine Genossenschaft mit einem Abte an der Spitze einrichten will, so will er damit einfach eine Genossenschaft von Vater, Mutter und Kind oder Kinder einrichten: eine solche Genossenschaft aber heisst: „Familie“. Weil die Familie, welcher der hl. Benedict seine Regel geschrieben, aus Klosterlingen besteht, so wird sie mit Recht klösterliche Familie genannt.¹⁾

Das Urbild der Familie finden wir in der heiligsten Dreieinigkeits selbst, wo der Vater, der Sohn und der hl. Geist nur Eins sind. Das hehrste Vorbild ist die hl. Familie von Nazareth, wo Jesus, Maria und Joseph durch die Liebe nur ein Herz, eine Seele sind. Um diese Einheit hat Jesus in seinem hohenpriester-

¹⁾ Familie ist nach heutigem Begriffe im engsten Sinne die häusliche Gesellschaft von Vater, Mutter und Kinder, im engern Sinne eine Genossenschaft von Blutsverwandten, Verschwägerten oder von Dienstboten, welche unter einem Hausvater beisammen wohnen, in weiterem Sinne die Gesamtheit aller, welche von denselben Ahnen abstammen, ein ganzes Geschlecht; im weitesten Sinne werden ganze Nationen als Völkerfamilien bezeichnet, und die Kirche, ja das ganze Menschengeschlecht, indem es denselben Stammvater hat, als Familie angesehen. (Im gewöhnlichen Leben wird oft das Wort »Haus« in demselben Sinne als das Wort Familie genommen und z. B. statt »Familienhaupt« Hausvater gesagt.)

lichen Gebete: „Vater, erhalte sie, damit sie Eins seien, wie wir es sind“,¹⁾ für alle Christen gefleht, und sie ist besonders in dem Vereine der vollkommenen Christen, in den Klöstern, zu finden, welche von demselben Geiste beseelt sind als Jesus, von dem hl. Ambrosius²⁾ sagt: Pro pietate subditur, von dem Geiste der Pietät.

2. Vater.

Der hl. Benedict fasst alle Pflichten eines Abtes in dem Namen „Vater“ zusammen. Derselbe muss dem Namen eines Oberen durch sein Wirken gerecht werden. Er wird nämlich als Christi Stellvertreter im Kloster anerkannt, so oft er mit dessen Beinamen angedreht wird, nach dem Ausspruch des Apostels: „Ihr habt den Geist der Kindschaft empfangen, in welchem wir rufen „Abba, Vater.“³⁾ Der hl. Benedict bezieht die Worte Abba, Pater, auf Jesus Christus (*ipsius vocatur praenomine, Christi enim agere vices in monasterio creditur*) und will, dass der Abt gerade wie Christus als Vater die Mönche zeuge und als Hirt, Lehrer und Priester erziehe und erhalte, und dass das Kloster wie die Kirche als Familie organisiert sei. Der Abt soll also das Amt Jesu Christi verwalten. Jesus Christus aber wird uns hier als Stammvater aller Gläubigen gezeigt, welche er am Kreuze durch seinen Tod, als Kinder für das ewige Leben erzeugt hat und über welche er die väterliche Gewalt ausübt und zwar: als König durch sein Hirtenamt, als Prophet durch sein Lehramt, als Hoherpriester durch sein Mittleramt. Dieses dreifache Amt übt Jesus Christus in seiner Kirche durch den Papst, die Bischöfe und die Priester, speciell im Kloster aber durch den Oberen, durch den Abt aus. Finden wir doch auch in diesem dreifachen Amte, alle Pflichten und Rechte des Abtes enthalten, und hat St. Benedict selbst es schon im Beginne der Vorrede zu seiner hl. Regel angedeutet, wenn er von einem Vater⁴⁾, Lehrer⁵⁾, und König⁶⁾ spricht.

In erster Linie aber ist er der Erzeuger der Kinder und diese werden ihm geboren sowohl durch die Wahl und Einsetzung in sein Amt, als auch durch die Gelübdeablegung der Mönche. Dadurch, dass die Mönche sich den Abt in voller Freiheit wählen, nehmen sie in ihn zu ihrem Vater und werden freiwillig seine Kinder; jener hingegen nimmt durch

¹⁾ Pater, serva eos, ut sint unum sicut et nos. Joann. 17. 11.

²⁾ Denique pro pietate erat, non pro infirmitate Joseph et Mariae parentibus subditur. Lectio V. Matutini in Festo SS. Familiae.

³⁾ Reg. c. II. »Abbas . . . debet nomen Majoris factis implere. Christianum agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur praenomine, dicente Apostolo: Accepistis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus, Abba, Pater.«

⁴⁾ Prol. in Reg. admonitionem pii Patris.

⁵⁾ ib. praecepta magistri.

⁶⁾ ib. Regi militaturus.

seine Zustimmung zur Wahl, seine bisherigen Brüder als Kinder an, mit denen er durch denselben Geist verbunden ist. Diese gegenseitige Anerkennung, dieses väterliche Verhältniß wird von der Kirche durch die Weihe des Abtes geheiligt und für immer bestätigt. Durch die Annahme zur Gelübdeablegung macht der Abt die Novizen zu seinen Kindern, reißt sie als Glieder in die klösterliche Familie, wird ihr Vater. Diese zweite Art der Erwerbung der Kinder wird von der hl. Kirche durch die Profess anerkannt, gesegnet und bekräftigt. Dient die erste Art, die Zeugung nämlich, durch die Annahmen der Abtswürde zur Erhaltung, so dient die zweite durch die Annahme der Profess zum Zuwachs der klösterlichen Familie.

Als Hirt der Mönche ist der Abt ihr König, ihr Gesetzgeber, ihr Richter, ihr Verwalter, ihr Vertheidiger, ihr Feldherr, und der hl. Benedict gibt dem Abte zur Erfüllung dieser Pflichten verschiedene Råthe, Vorschriften und Ermahnungen, z. B. er schrieb nicht nur die hl. Regel, sondern gibt dem Abte die Macht verschiedene Punkte derselben zu ändern, beizufügen, zu dispensieren und jene Verordnungen und Massregeln zu treffen, welche er zum Wohle seine Kinder nöthig erachtet. In verschiedenen Hauptstücken zeigt der hl. Benedict, wie der Abt sein Amt als Richter erfüllen, welche Strafen er auferlegen, wie er die reumüthigen Büsser wieder gnädig aufnehmen soll, und der hl. Gregorus führt im Leben des Hl. mehrere Beispiele an, wie unser Ordensstifter die fehlenden Mönche bestraft hat.

Der hl. Benedict hat seine Mönche in Subiaco gegen den Priester Florentius durch seine Wunder und durch seine Flucht, und auf Montecassino gegen die Longobarden durch sein Gebet vertheidigt, und nach seinem Vorbilde haben so viele heilige Aebte das geistliche und zeitliche Wohl ihrer Kinder beschirmt, und gar manche sind in der Vertheidigung der Rechte ihres Klosters im Kerker verschmachtet, wie der hl. Honoratus von S. Scolastica und der hl. Othmarus von S. Gallen. Wie der Erzvater Abraham gegen die vier fremden Könige in's Feld zog, so muss auch der Abt oft zum geistlichen Streit ausziehen.

Als tapferer Feldherr zeigte sich der hl. Placidus gegen die Seeråuber, der hl. Stephanus mit 200 Mönchen gegen die Mauren, der hl. Vincenz und Ramiro mit ihren Gefährten gegen die Arianer, die Aebte von Cluny und Hirschau und anderer gleich gesinnten Klöster gegen die Concubinarier und Simonisten; viele Aebte fielen mit ihren Mönchen im Streite gegen die Feinde des Glaubens und der Kirche und prangen jetzt mit der Palme der Martyrer im Himmel.

Dem Abte steht es zu, seinen Mönchen jene Aemter und Befehle zu ertheilen, welche er für gut erachtet, und für die

Verwaltung alle nothwendigen Massregeln zu nehmen; und muss er dabei auch die ganze Klostersgemeinde, oder wenigstens die Aeltern um Rath fragen, so bleibt doch der endliche Beschluss beim Abte, welcher dafür nicht den Mönchen, sondern Gott Rechenschaft ablegen muss. Gross und ausgedehnt ist die Macht, welche der hl. Benedict dem Abte nach dem Beispiele des Patriarchen des alten Testaments und nach den Bestimmungen des damals geltenden römischen Rechtes gibt; später wurden die Rechte des Abtes durch die heilige Kirche näher erklärt und theilweise eingeschränkt. Diese Rechte sind aber immerhin noch so bedeutend, dass der Abt die volle Gewalt eines Vaters besitzt.

Der hl. Benedict will, dass der Abt Vater sei und darum gibt er ihm auch alle Macht, alle Auctorität, wie sie in der Natur der Vaterschaft liegt und macht ihn gewissermassen zum Könige, zum Monarchen des Klosters. Diese Macht erstreckt sich über das Zeitliche und Geistige, über die Einzelnen und alle zusammen, über das ganze Hauswesen; der Abt ist es, der die Aemter vertheilt und von denselben abberuft; alle sind ihm unterworfen vom Propste (Prior) bis zum letzten Bruder. Er vertraut wohl einen Theil seiner Sorgen und Arbeiten den Aeltesten oder Decanen an, aber diese dürfen nur nach dem Sinne des Abtes handeln; ¹⁾ er übergibt die Verwaltung des Zeitlichen dem Cellerarius (Hausverwalter), welcher aber dem Abte Rechenschaft ablegen muss und seine Amtsthätigkeit nur soweit ausdehnen kann, als der Abt es ihm erlaubt. ²⁾ Alle Macht im Kloster hängt vom Abte ab und geht von ihm aus, die ganze Organisation ist ihm überlassen und nur eine Schranke gesetzt: „die hl. Regel“, von der St. Benedict im 64. Capitel schreibt: Besonders ermahnen wir ihn, dass er die vorliegende Regel in allem aufrecht erhalte. ³⁾

P. Ernest Spreitzenhofer schreibt: „Den Mönchen gegenüber blieb die Stellung des Abtes dieselbe, wie sie anfänglich schon bei den Ältvätern der Wüste in Aegypten war. Sein Wille genoss dasselbe Ansehen wie die Regeln und vermochte dieselben zu ersetzen, aber nicht sie zu verdrängen. Das war von altersher der Grundsatz der Väter und blieb es auch unter den Augen der Kirche. Die absolute Gewalt des Abtes innerhalb der Regeln war zwar in manchen Punkten den Bischöfen, in keinem aber den Mönchen verantwortlich und stützte sich in der ganzen Periode auf die allgemeine kirchliche Rechtsanschauung.“ ⁴⁾ Uebrigens nicht als Tyrann, sondern als liebevoller Vater soll der Abt seine Mönche regieren, wie dieses besonders aus dem

¹⁾ Reg. c. 21.

²⁾ Reg. c. 31.

³⁾ Reg. c. 64. Et praecipue, ut praesentem Regulam in omnibus conservet.

⁴⁾ Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien.

64. Capitel erhellt, durch welches in jeder Zeile dem Abte Wohlwollen und Pietät gegen seine Kinder ans Herz gelegt wird.

Innig verbunden mit dem Amte eines Vaters ist das eines Lehrers. In allen Vorschriften, Ermahnungen, Räthen, welche der hl. Benedict dem Abte in seiner Regel gibt, leuchtet uns das Bild eines Vaters entgegen, der durchdrungen ist vom Geiste der Pietät. Der hl. Benedict hat das Kloster als eine Schule für den Dienst des Herrn errichtet¹⁾ und den Abt als Lehrer angestellt. Der Abt handelt auch hier im Namen und Auftrage Gottes, welcher der erste Lehrer war, indem er dem Adam den Schatz der göttlichen Offenbarungen und die Kenntniss irdischer Wissenschaften gegeben, damit er sie seinen Kindern überliefere. So wurden die Väter die Lehrer der Kinder, wie Moses und die Propheten ausdrücklich von den Patriarchen behaupten. Dergleichen war auch der göttliche Heiland der Lehrer seiner Jünger, und der hl. Benedict fügt der Behauptung, dass der Abt die Stelle Jesu Christi vertrete, unmittelbar bei, dass derselbe auch Lehrer sein müsse, da er schreibt: Deshalb darf der Abt nicht lehren oder anordnen oder befehlen, was dem Gebote des Herrn nicht gemäss ist.²⁾ In seiner ganzen Regel schärft er dem Abte die Pflicht ein, seine Mönche zu unterweisen und verlangt darum, dass er gelehrt sei in geistigen Dingen. Er muss im Gesetze Gottes so unterrichtet sein, dass er es genau kennt und auch befähigt ist, daraus altes und neues hervorzuheben.³⁾ Der Abt aber soll alles Gute und Heilige mehr noch durch sein Leben als durch seine Worte zeigen und muss also auf zweifache Weise als Lehrer seine Schüler leiten.⁴⁾ Er muss deshalb eine kindliche Liebe zu Gott haben, gerne der Betrachtung obliegen, leuchten durch seine Pünktlichkeit beim Chorgebete, und nichts dem Dienste Gottes vorziehen. Der Abt macht sein Kloster zu einer Schule, in welcher der Lehrer ein Vater, die Schüler Kinder, der Lehrgegenstand der Dienst des Herrn ist, d. h. wie sie in Liebe, Gehorsam und Ehrfurcht dem Herrn dienen sollen, und dadurch wird das Kloster eine schola pietatis.

Der Priester ist der Mittler zwischen Gott und den Menschen. Das Priesteramt wurde vor Moses durch den Hausvater, wie wir zum Beispiel von dem Patriarchen Abraham lesen, ausgeübt und durch das Recht der Erstgeburt dem ältesten Sohne übertragen, durch das Gesetz Moses aber wurde es den Leviten,

¹⁾ Prol. Reg. Constituenda est ergo a nobis dominici schola servitii.

²⁾ Reg. c. 2. Ideoque Abbas nihil extra praeceptum Domini debet aut docere aut constituere vel iubere.

³⁾ Reg. c. 64. Oportet ergo eum esse doctum in lege divina ut sciet unde proferat nova et vetera.

⁴⁾ Reg. c. II. Duplici debet doctrina suis praesse discipulis idest, omnia bona et sancta factis amplius quam verbis ostendere.

und speciell den Söhnen Aarons übergeben, im neuen Gesetze aber den von Gott selbst gewählten und von der hl. Kirche geweihten Priestern unvertraut. Der hl. Apostel Paulus schreibt an die Hebräer 5. 1. *Omnis Pontifex pro hominibus constituitur in iis quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis.* So ist auch der Abt, als Haupt der Klosterfamilie für die Mönche angestellt in den Dingen, welche den Gottesdienst betreffen, d. h. als Mittler zwischen Gott und den Mönchen zu sein und insbesondere um Gaben und Opfer für die Sünden darzubringen: dieses scheint der Wille der Kirche zu sein: sie setzt voraus, dass der Abt Priester sei, welcher das hochheilige Opfer der Messe für seine Mönche feiert, und stellt ihn in manchen Stücken dem Bischöfe gleich; sie verziert ihn mit Mitra und Stab und den hohenpriesterlichen Gewanden, gibt ihm die Macht die minderen Weihen seinen Mönchen zu ertheilen und Altäre und Kelche für seine Kirche zu consecriren, verleiht ihm die ordentliche Jurisdiction über sein Kloster, die Gewalt im Sacrament der Busse, die Sünden zu vergeben und anderen Priestern sowohl des Welt- als des Regularclerus dieselbe Macht für seine Mönche zu übertragen.

Das Priesteramt scheint der Natur des Abtes und der heiligen Regel so gemäss zu sein, dass man sich wirklich Gewalt anthun müsste, wollte man der Meinung jener beipflichten, welche läugnen, der hl. Benedict sei Priester gewesen: schon der Name Abbas scheint dafür zu sprechen, welcher derselbe ist als Papa, womit man in älteren Zeiten nicht nur die Päpste, sondern auch die Bischöfe, selbst einfache Priester bezeichnete. Wenn auch der hl. Benedict nicht festsetzt, dass der Abt Priester sein muss, so hat die hl. Kirche in diesem Punkte die Regel verbessert und vervollständigt. Wie dem immer sei, der hl. Benedict schärft dem Abte die Sorge für den Gottesdienst nachdrücklich ein (*opus Dei — in iis quae sunt ad Deum*), denselben zu ordnen, demselben vorzustehen, für denselben das Zeichen zu geben. Der hl. Benedict erinnert den Abt ernstlich an sein Mittleramt, dass er einst Gott über die Seele eines jeden Mönches Rechenschaft geben muss, und hat sich als Mittler zwischen Gott und Montecassino gezeigt, als er, wiewohl mit Mühe und nur durch heisses Gebet, seinen Mönchen das Leben bei der späteren Zerstörung des Klosters durch die Longobarden erfehlt hat. Ueberdiess sehen wir den Heiligen im Leben viele Verrichtungen vornehmen, welche wenigstens jetzt nur dem Priester eigen sind, und kann man auch die Urkunde seiner Priesterweihe nicht vorweisen, so hat er doch oft das Mittleramt zwischen Gott und seinen Mönchen und andern Gläubigen ausgeübt.

Der Abt, welcher als Hirt besonders die zeitliche Wohl-

fahrt und die Regelzucht des Klosters, als Lehrer die Erleuchtung des Verstandes, als Priester die Heiligung des Herzen bewirkt und dabei mit liebevollem Eifer zarte Rücksicht auf die Schwächen der Mönche verbindet, trägt sicherlich die vom 4. Gebote vorgeschriebene zeitliche und geistige Sorge und handelt im Geiste des hl. Benedictus — im Geiste der Pietät.

3. Mutter.

In der klösterlichen Familie ist der Abt der Vater, die Mönche sind die Kinder — und wo ist dann die Mutter? — eine Familie ist ja ohne Mutter nicht denkbar. Dem Fleische nach ist für den Mönch Mutter jene, welche ihm im Verein mit dem Vater das natürliche Leben gegeben hat — und das ist seine leibliche Mutter, — dem Geiste nach ist seine Mutter die heilige Kirche, welche ihm durch die Taufe die heiligmachende Gnade, das Leben der Seele gegeben hat, und dieses übernatürliche Leben durch Spendung der Sacramente und anderer Gnadenmittel in ihm erhält und stärkt — die Kirche ist also seine geistige Mutter, welche ihn als Kind Gottes in ihren Schoß aufgenommen hat. — Mit allen Christen verehrt der Mönch Maria als seine Stammutter, welche im Verein mit unserem zweiten Stammvater, mit dem Hohenpriester Jesus Christus unter dem Kreuze zum Leben der Gnade und der Glorie geboren hat und vom Himmel aus mütterlich für das zeitliche und geistliche Leben ihrer Kinder sorgt. Maria ist unsere himmlische Mutter. Der Klosterling hat als Mensch und als Christ eine Mutter. Hat er dann auch als Mönch eine Mutter? Sicherlich; wer ist sie? Die Hausstatuten der sublacensischen Congregation antworten darauf: Die Klosterlinge sollen den Abt wie ihren Vater, die Religion, welche sie aufgenommen, wie ihre Mutter, die Mönche wie ihre Brüder lieben. Unter Religion versteht man hier Ordensgenossenschaft, die Klostersgemeinde, oder wie sie der hl. Benedict Reg. cap. 64 et 65. 17. 21. 31. 30. 58. 35 61. nennt, „Congregatio“. Diese verdient wirklich den Namen „Mutter“, wenn sie dem Mönche das Leben gibt. Von dem geistigen Leben gibt es zwei Sorten, das gewöhnliche, welches sich mit der Beobachtung der Gebote begnügt, und das vollkommene, welches die Einhaltung der evangelischen Rätze erbeischt. Zur ersten wird der Mensch von der Kirche durch die Taufe, zur zweiten wird er von dem Abte und der Klostersgemeinde durch die Profess geboren, also ist der Abt der Vater, die Klostersgemeinde oder Congregatio die Mutter des Mönches. Gleich wie die Kirche, die Gesammtheit der Gläubigen für die Christen, so ist die Gesammtheit der Klosterlinge die Mutter für die Mönche — und die einzelnen Mönche sind die Kinder des Abtes und des Klosters.

Mutter ist eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne Kinder zieht und das Hauswesen besorgt. Diese Definition kommt ganz mit dem Begriffe von der Vereinigung des Abtes mit seiner Klostergemeinde überein. Diese Vereinigung hat in vielen Stücken grosse Aehnlichkeit mit dem Sacrament der Ehe. Gerade wie die Ehe ein gegenseitiger Vertrag ist, welcher mit Ueberlegung und freiem Willen zwischen den Brautleuten geschlossen wird und nur dann giltig ist, wenn die äussere, von der Kirche bestimmte Form eingehalten wird, so wählt sich die Klostergemeinde mit Vorbedacht frei und ungezwungen in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise ihren Abt, und diese Wahl hat erst Kraft, wenn sie von der kirchlichen Oberbehörde gutgeheissen ist. Wie das Sacrament der Ehe in der Kirche von dem Pfarrer und zwei Zeugen, gewöhnlich mit äusserlicher Feier gespendet wird, so geschieht die Abtsweihe durch den Bischof vor zwei assistirenden Aebten als Zeugen und Pathen mit denselben feierlichen Ceremonien wie die Weihe eines Bischofes. Wie die Brautleute sich gegenseitig einen geweihten Ring an die Finger stecken, so erhält auch der Abt einen gesegneten Ring: zum Zeichen, dass gerade wie die Ehe, auch das Band zwischen dem Abte und der Klostergemeinde ein unauf lösliches ist und bis zum Tode dauert. Wie eine Frau nur Einen Mann, so kann auch die Klostergemeinde nur Einen Abt haben. Wie die Ehe als Sacrament den Gemahlen Gnaden ertheilt, so werden in der Abtsweihe als einem Sacramentale, durch die Gebete der Kirche dem Abt unzählige Gnaden ertheilt. Durch die Ehe wird der Mann das Haupt des Weibes, welches demselben unterthänig sein muss. — *Vir caput est mulieris, sicut Christus caput est Ecclesiae. Eph. 5. 25* — so ist der Abt das Haupt der Klosterfamilie, welche ihm Gehorsam leisten muss. Sowie Mann und Frau sich vereinigen zur Erwerbung von Kindern und diese durch das Sacrament der Taufe in ihre christliche Familie aufnehmen, so vereinigen der Abt und der Convent sich zur Annahmen des Novizen und gliedern ihn durch das Sacramentale der Profess der klösterlichen Familie ein. Wie Mann und Frau gemeinsam durch Rath und That für den zeitlichen Wohlstand des Hauses sorgen, so versammelt sich die Klostergemeinde in dem Capitel mit dem Abt, um sich über die wichtigen zeitlichen Anliegen zu berathen und Beschlüsse zu fassen, überlässt aber in den Fällen, in welchen kirchliche Gesetze nicht ausdrücklich die Zustimmung des Conventes erheischen, dem Abte den endgiltigen Beschluss. So wirken Abt und Convent, Mann und Frau, Vater und Mutter friellich und einträchtig zusammen, damit das Haus Gottes von Weisen weislich verwaltet werde.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)